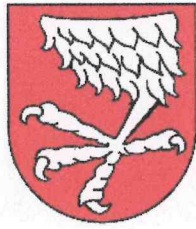


**Gemeinde Kürnbach
Landkreis Karlsruhe**



SATZUNG

zur 6. Änderung der Satzung

**über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)
der Gemeinde Kürnbach vom 13.12.2011**

SATZUNG

zur 6. Änderung der Satzung

über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

der Gemeinde Kürnbach vom 13.12.2011

Auf Grund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 27 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kürnbach am 11.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Abwassergebühr

§ 42 erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|-----------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) und die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Schmutzwasser | 2,45 Euro |
| (2) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m ³ Abwasser | 2,00 Euro |
| (3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m ² der nach § 40a Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche | 0,24 Euro |
| (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraums, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. | |

§ 2 Bemessung der Schmutzwassergebühr (Schmutzwassermenge)

§ 40 erhält folgende Fassung:

- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassermenge im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:
 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.
- (2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Solange der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach Abs. 1 Nr. 3 keinen Nachweis der anfallenden Abwassermenge erbringt, wird als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 12 m³ je Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld (§ 43) auf dem Grundstück aufhalten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft

Kürnbach, den 12.12.2018



Armin Ehart
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Satzung 6. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)**

Aktenzeichen	700.11	
	Vorlage Nummer	104/2018
	Beschlussfassung im Gemeinderat	11.12.2018
	Bekanntmachung	20.12.2018
	Mitteilungsblatt der Gemeinde Kürnbach	51/2018
	Inkrafttreten	01.01.2019
	Anzeige gem. § 4 III GemO beim Landratsamt Karlsruhe, Rechts- und Kommunalamt	20.12.2018